

Förderbekanntmachung

zur

Förderung regionaler Veranstaltungen (DWRW-Regio.Events);

Zuschüsse zur Durchführung von regionalen Veranstaltungen in
den Themenbereichen „Digitalisierung“ und „Zusammenarbeit von
digitalen Start-ups mit etablierten Unternehmen“
in Nordrhein-Westfalen.

| | |
|---|---|
| Landesinteresse | 1 |
| Förderziel und Anforderungen an die Veranstaltung | 2 |
| Fördergegenstand und Höchstbetrag..... | 3 |
| Antrag und Verfahrensablauf | 4 |

Landesinteresse

Das Land Nordrhein-Westfalen will die Anziehungskraft auf digitale Start-ups und die Attraktivität von Unternehmensausgründungen erhöhen und eine deutschlandweit und international herausragende Gründerszene aufbauen. Ziel der Landesregierung ist es zudem, die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle in etablierten Unternehmen zu fördern und hierbei insbesondere den Mittelstand zu unterstützen.

Hier ist besonders ein funktionierendes Netzwerk und der Kontakt zur digitalen Gründungsszene wichtig, um bestehende Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln, neue Geschäftsfelder zu erschließen und technologischen Fortschritt frühzeitig aufzugreifen. Erklärtes Ziel der Digitalstrategie.NRW 2.0 ist es, diese Dynamik zu unterstützen und zu erhöhen¹.

Zudem greift diese Förderbekanntmachung das Ziel auf, Netzwerkstrukturen weiterzuentwickeln und Anreize für eine noch stärkere Vernetzung zu schaffen.

Vor dem Hintergrund, dass Nordrhein-Westfalen ein großes Flächenland mit regionalen Disparitäten ist, sind regional angepasste Veranstaltungsformate notwendig, um die Themen „Digitalisierung“ und „Zusammenarbeit von digitalen Start-ups mit etablierten Unternehmen“ dauerhaft zu verankern.

¹ Vgl. Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen 2.0 (2021),
<https://www.digitalstrategie.nrw/digitalnrw/de/home/file/fileId/882/name/2021-11-16a%20Digitalstrategie-Update-final.pdf>



Förderziel und Anforderungen an die Veranstaltung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung regionaler Informations- und Vernetzungsangebote in den Themenbereichen „Digitalisierung“ und „Zusammenarbeit von digitalen Start-ups mit etablierten Unternehmen“.

Förderungswürdig sind öffentliche Veranstaltungen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich aus Gründungsinteressierten, Start-ups, etablierten Unternehmen, Investorinnen und Investoren, Wissenschaft und regionalen Akteurinnen und Akteuren zusammensetzen. Die Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden und für mindestens 50 Personen ausgelegt sein.

Den Start-ups soll im Rahmen der Veranstaltungen ermöglicht werden, sich z. B. durch Pitches, Vorträge, Ausstellerflächen etc. zu präsentieren. Formate zum Austausch zwischen etablierten Unternehmen und Start-ups sind Bestandteil der Veranstaltungen.

Insbesondere fördert die Landesregierung mit dieser Förderbekanntmachung auch einzelne abgegrenzte „Digitalveranstaltungen“, die den Anforderungen dieser Förderbekanntmachung entsprechen.

Folgende zusätzliche Anforderungen müssen bei „Digitalveranstaltungen“ erfüllt sein:

- Die tatsächliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss nachgewiesen werden. Dies ist über ein digitales Managementsystem möglich, soweit mit diesem die Anzahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewertet werden kann.
- Die Veranstaltung muss es Start-ups ermöglichen, sich zu präsentieren.
- Es müssen die technischen Gegebenheiten vorliegen, die einen interaktiven Austausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreichen.
- In der Vorhabensbeschreibung ist deutlich zu machen, wie ein Netzwerkeffekt, insbesondere zwischen Start-ups und Mittelstand oder Risikokapitalgeberinnen und Risikokapitalgeber, erreicht werden soll.
- Es muss dargelegt werden, inwiefern durch das Format das Start-up-Ökosystem in Nordrhein-Westfalen oder die digitale Transformation der nordrhein-westfälischen Wirtschaft vorangebracht werden kann. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine digitale Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchzuführen. In diese sind die Fragen, die mit dem Zuwendungsbescheid verschickt werden, aufzunehmen.

Fördergegenstand und Höchstbetrag

Die Förderung wird für eine einzelne, abgegrenzte Veranstaltung (Projektförderung) als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. In konkreten Einzelfällen, in denen das Landesinteresse das wirtschaftliche Interesse der Antragsstellerinnen und Antragsteller überwiegt, kann ein höherer Fördersatz von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Bei Anwendung eines Fördersatzes über 80 Prozent sind Ausgaben für eigenes Personal nicht förderfähig.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Honorare (insb. für Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren)
- Miete (insb. für Studio, Veranstaltungshallen, Räume, Equipment (Kamera, Licht, Ton, etc.))
- Software- und Plattformkosten für die Veranstaltungsdurchführung
- Werbe- und Druckkosten, Kosten der Vor- und Nachbereitung (insb. Editor, Schnitt, etc.)
- Nebenkosten (insb. Kosten für Auf- und Abbau, Reinigung etc.)
- Material- und Transportkosten für die Veranstaltungsdurchführung
- Eigenes Personal im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung
- Getränke
- Speisen (max. pro Teilnehmendem: 15 Euro)
- Geschenke an unentgeltlich agierende Referentinnen und Referenten mit einem Höchstwert von je 30 Euro

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Mögliche Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist
- Mahngebühren, Bußgelder, Geldstrafen
- Kosten für die Finanzierung (z. B. Zinsen)
- Trinkgelder, Pfand

Der Höchstbetrag der Zuwendung ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung. Sollten erheblich weniger Personen als geplant teilnehmen, wird der Höchstbetrag entsprechend reduziert.

| Anzahl teilnehmende Personen | Höchstbetrag der Zuwendung |
|------------------------------|----------------------------|
| 50 bis 100 | 5.000 Euro |
| 101 bis 250 | 10.000 Euro |
| 251 bis 500 | 15.000 Euro |
| ab 501 | 20.000 Euro |

Pro Veranstalterin und Veranstalter können bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr gefördert werden, für die jeweils ein eigener Antrag zu stellen ist.



Antrag und Verfahrensablauf

Anträge sind unter Verwendung des anliegenden Formulars (Anlage 1) an die Bezirksregierung zu richten. Dem Antrag müssen die aufgeführten Anlagen, eine Konzeption der Veranstaltung sowie alle sonstigen relevanten Unterlagen anliegen.

Dargestellt werden muss die Notwendigkeit der Förderung und inwieweit die Veranstaltung auf das Landesinteresse einzahlt. Eine Förderung erfolgt nachrangig. Nach Möglichkeit sind Ausgaben durch Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Eine Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans sichergestellt ist. Bewilligungen werden in der Reihenfolge der vollständig vorliegenden Anträge ausgesprochen („Windhund-Verfahren“). Eine Regionalisierung des Fördermittelbudgets ist nicht vorgesehen. Förderungen können nur für das jeweilige Kalenderjahr bewilligt werden.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Zuwendung kann gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 Euro beträgt. Für Gemeinden gilt, dass die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12.500 Euro betragen muss.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen unter den hier beschriebenen Bedingungen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht vorgesehen. Auf Antrag und nach Vorliegen eines prüffähigen Antrages kann die Bezirksregierung eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

Die Förderbekanntmachung ist bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Die Veranstaltungen müssen bis dahin durchgeführt worden sein.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem geförderten Vorhaben stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „**Gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**“ zu verweisen und das Logo **#DWRW** zu verwenden.

Dr. Johannes Velling

Abteilungsleiter Digitalisierung und Außenwirtschaft